

# Kurt-von-Marval-Schule

Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule

## Nordheim



Grundschule (1972)



Schulerweiterung (2001)



Hauptschule (1962)

## Schul- und Hausordnung

- Neufassung Juli 2004 -

### Bestätigung

Wir haben die Schul- und Hausordnung der Kurt-von-Marval-Schule zur Kenntnis genommen und werden als Eltern unseren Teil dazu beitragen, dass sie eingehalten wird.

-----  
Name (Druckschrift)

-----  
Datum

-----  
Unterschrift d.  
Erziehungsberechtigten

Die Bestätigung bitte ausgefüllt der/dem KlassenlehrerIn zurückgeben.

## Namensgebung:

Kurt-von-Marval (1888-1980)



- Ehrenbürger der Gemeinde Nordheim
- Nachfahre der angesehenen und wohlhabenden Nordheimer Familie Seybold
- unverheiratet und kinderlos
- fühlte sich mit den Menschen in Nordheim sehr verbunden und vererbte u. a. zum Wohl der Kinder der Gemeinde umfangreichen Geld- und Grundbesitz
- stellte der Gemeinde Bauland für Sporthalle und Schule zur Verfügung
- wirkt über eine Stiftung bis heute zum Wohl der Gemeinde; so wurden über diese Stiftung zum Beispiel unsere Schul-Computer angeschafft.
- seit 12. 11. 1980 trägt unsere Schule den Namen **Kurt-von-Marval-Schule**

# Vorwort

In unserer Kurt-von-Marval-Schule kommen täglich Hunderte von Personen verschiedenen Alters zusammen, Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer, Mitarbeiter, Eltern und Besucher. Alle sollen sich in unserer Schule wohl fühlen. Dies gelingt in einer Gemeinschaft aber nur, wenn wir aufeinander Rücksicht nehmen, Verständnis füreinander haben und ein Mindestmaß an Regeln beachten. Diese sind in unserer Schul- und Hausordnung festgelegt.

Hausherr des Schulgeländes und der übrigen schulischen Anlagen ist der Schulleiter.

Hausrecht können alle Lehrkräfte ausüben, die an der Kurt-von-Marval-Schule unterrichten, sowie die Hausmeister.

## 1. Schulbesuch

- Nach dem Schulgesetz erstreckt sich die Schulpflicht auf den **regelmäßigen und pünktlichen Besuch** des Unterrichts und der übrigen verbindlichen schulischen Veranstaltungen sowie auf die **Einhaltung der Schulordnung**.
- **Zuspätkommen** stört den Unterricht erheblich und wird im Klassenbuch vermerkt. Kommt dies häufiger vor, muss der Unterricht nachgeholt werden.
- Die Schulbesuchspflicht beinhaltet auch, dass Schülerinnen und Schüler die gestellten **Hausaufgaben** gewissenhaft ausführen. Die Schule erwartet von den SchülerInnen und ihren Erziehungsberechtigten, darauf zu achten, dass die für den täglichen Unterricht benötigten **Lern- und Arbeitsmittel** vollständig und in gebrauchsfähigem Zustand griffbereit sind.
- Regelungen bei **Unterrichtsversäumnissen und Erkrankungen**.  
Ist eine Schülerin oder ein Schüler krank, wäre zur Sicherheit und zum Schutz der Kinder und Jugendlichen eine kurze Benachrichtigung (z.B. durch MitschülerInnen, telefonisch oder schriftlich) sofort am ersten Tag der Abwesenheit wünschenswert. Spätestens am zweiten Tag **muss** dem/der KlassenlehrerIn von einem Erziehungsberechtigten eine schriftliche Entschuldigung vorliegen.  
Notwendige Arztbesuche sollten in unterrichtsfreie Zeiten verlegt werden.
- Für eine **Beurlaubung** muss ein begründetes Gesuch rechtzeitig und schriftlich vorliegen. Ferien können grundsätzlich durch Beurlaubungen nicht ausgedehnt werden.

## 2. Verhaltensgrundsätze

- **Körperliche Gewalt und beleidigende Äußerungen** gehören nicht in unsere Schule; freundliches Umgehen miteinander, ein freundlicher Gruß erleichtern das Zusammenleben in unserer Schulgemeinde.
- Wir unterlassen alles, was anderen Schaden zufügen kann. **Nicht erlaubt sind Unterrichtsstörungen, Belästigungen, Beschädigungen und Verschmutzungen.**
- Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist jeder für **Ordnung und Sauberkeit** verantwortlich. Dabei beachten wir den **Umweltschutz**.
- Für mutwillige oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen oder Verunreinigungen wird **Schadenersatz** gefordert. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem/der KlassenlehrerIn und im Sekretariat zu melden.
- Im **Alarmfall** verhalten wir uns ruhig und beachten die Anweisungen der Lehrkräfte. Fluchtwege und Sammelplätze sind durch Hinweisschilder im Klassenzimmer angegeben.
- Das **Rauchen** und der Konsum von **Alkohol** ist auf dem Schulgelände für **alle** Schülerinnen und Schüler untersagt. SchülerInnen sollten auch außerhalb des Geländes **in unmittelbarer Umgebung** der Schule **freiwillig** auf das Rauchen **verzichten**.

### 3. Schulgebäude und Schulgelände

- Unsere Schülerinnen und Schüler finden sich rechtzeitig, jedoch **nicht früher als 10 Minuten vor Unterrichtsbeginn** auf dem Schulhof ein. **Das Schulgebäude darf nicht vor dem ersten Läuten betreten werden.** Bei späterem Unterrichtsbeginn wird das Haus erst zum entsprechenden Stundenwechsel betreten.
- Falls nach Unterrichtsbeginn kein/e LehrerIn anwesend ist, wartet die Klasse ruhig im Klassenzimmer. Die KlassensprecherInnen benachrichtigen nach **5 Minuten** das Sekretariat oder den/die LehrerIn der Nachbarklasse.
- **Fachräume** dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden.
- Die **kleinen Pausen** dienen zur Entspannung, zum Wechsel der Unterrichtsräume oder zum Aufsuchen der Toiletten. Aus Gründen der Sicherheit und Rücksichtnahme ist das Rennen und Toben im Haus nicht erlaubt. Mit dem Läuten werden die Plätze eingenommen und die jeweils benötigten Unterrichtsmaterialien bereitgelegt.
- In den **großen Pausen** werden die Zimmer nach dem Pausenzeichen zügig verlassen. Der Aufenthalt im Schulgebäude bleibt die Ausnahme und bedarf der Erlaubnis einer Lehrerin oder eines Lehrers.
- Nach **Unterrichtsschluss** ist der Klassenraum aufgestuhlt und „putzfähig“ zu verlassen und ein Aufenthalt im Schulgebäude, mit Ausnahme von Schulveranstaltungen, nicht mehr erlaubt.
- Um Unfälle zu vermeiden, dürfen **Fahrräder** auf dem Schulgelände während des allgemeinen Schulbetriebs nur geschoben, **Skateboards, Inline-Skates** und ähnliche Sportgeräte nicht benutzt werden.

## 4. Schulweg/Schulgelände

- Begrenzungen des **Schulgeländes** sind die angrenzenden Grünflächen sowie  
im Norden: am Beginn des öffentlichen Wegs am GS-Pausenhof;  
im Osten: bei der Schranke und dem Durchgang zum Parkplatz Festhalle;  
im Süden: vor dem Abgang zur Bushaltestelle;  
im Westen: am Ende des HS-Gebäudes.
- SchülerInnen dürfen das **Schulgelände** während der Unterrichtszeiten **nicht verlassen**, es sei denn mit ausdrücklicher Genehmigung einer Lehrkraft und zum Besuch des Sportunterrichts.
- SchülerInnen, die mit dem Fahrrad zur Schule kommen, stellen diese an den vorgesehenen **Fahrradabstellplätzen** ab. Dies gilt entsprechend auch für Mofas.
- SchülerInnen ist es verboten, **Waffen oder gefährliche Gegenstände** (z.B. Messer, Streichhölzer, Feuerzeuge, Laserpointer und dergleichen) mitzubringen.
- SchülerInnen sollten keine Wertgegenstände bei sich haben, da die Schule bei Verlust keine Haftung übernehmen kann.

**Allgemein:**

- **Schneeballwerfen** und das Herstellen einer Eisbahn im Schulgelände können wegen Unfallgefahr nicht erlaubt werden
- Jeder ist dazu angehalten, Schule und Schulhof sauber zu halten. **Abfälle** gehören in den Abfalleimer.
- Die **Toiletten** dürfen nicht als Aufenthaltsraum benutzt werden und sind sauber zu verlassen.

## 5. Besondere Regelungen für das Verhalten in Fachräumen

hängen dort jeweils aus.

## 6. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

(siehe auch Disziplinar- und Beschwerdeordnung der KVM-Schule)

Alle Maßnahmen müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit getroffen werden und stichhaltig begründbar sein.

- **Pädagogische Maßnahmen:** Wird die Schul- und Hausordnung nicht eingehalten, werden zunächst pädagogische Maßnahmen ergriffen. Diese können sein:
  - Ermahnung,
  - Verwarnung,
  - Mitteilung an die Eltern,
  - Zusatzarbeiten.

Bei fortgesetztem Fehlverhalten oder schwereren Verstößen erfolgt ein

- Tadel (strenge mündliche Ermahnung)
- Bemerkung (Schriftliche Formulierung des Fehlverhaltens im Klassenbuch mit Kennzeichnung als Bemerkung)
- Eintrag (Schriftliche Formulierung des Fehlverhaltens im Klassenbuch mit Kennzeichnung als Eintrag)
- Arrest (durch Klassen- oder Fachlehrer bis zu 2 Stunden)
- Ausschluss von Schulveranstaltungen

Die Erziehungsberechtigten werden über diese Maßnahmen mündlich oder schriftlich informiert.

**Klassenbucheinträge** haben Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Bei zwei Einträgen kann die Verhaltensnote „gut“, bei drei Einträgen die Note „befriedigend“ in der Regel nicht mehr erteilt werden. Drei Bemerkungen ergeben einen Eintrag

- **Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 Schulgesetz:**

Bei weiterem Fehlverhalten (z.B. nach erneuten Klassenbucheinträgen) oder besonders schweren Verstößen (z.B. Gewalt gegen Personen und Sachen) werden Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach §90 Schulgesetz ergriffen.

Schulleitung und Klassenkonferenz (ggf. auch Schulkonferenz) legen nach Anhörung der Erziehungsberechtigten das Strafmaß fest.

Die Maßnahmen erstrecken sich von

- Rektoratsarrest,
- der Überweisung in eine Parallelklasse,
- der Androhung des zeitweiligen Unterrichtsausschlusses,
- zeitweiliger Ausschluss vom Unterricht,
- der Androhung des Schulausschlusses bis hin zum
- Ausschluss aus der Kurt-von-Marval-Schule.

## 7. Anhörung- und Beschwerderecht

- Alle am Schulleben Beteiligten haben selbstverständlich **Anhörungs- und Beschwerderechte**. So haben SchülerInnen, die von einer Maßnahme nach Punkt 6 betroffen sind, das Recht auf Anhörung durch die zuständige Lehrkraft und dürfen erwarten, dass diese Maßnahme auf Nachfrage auch begründet wird. Diese Anhörung sollte baldmöglichst erfolgen.
- Wenn sich SchülerInnen - oder eine ganze Klasse - ungerecht behandelt fühlen, sollten sie grundsätzlich zuerst versuchen, das Problem mit **der betreffenden Lehrkraft** zu besprechen. Wird diese Aussprache von einer Fachlehrkraft abgelehnt oder führt zu keinem Ergebnis, ist der/die **KlassenlehrerIn** zu informieren und zur Vermittlung einzuschalten. Führt auch dieses Bemühen zu keinem befriedigenden Ergebnis, kann der/die **VerbindungslehrerIn** mit der Angelegenheit befasst werden. Schließlich bleibt noch das Recht, der **Schulleitung** die Beschwerde vorzutragen. Diese **Reihenfolge** sollte auch eingehalten werden, wenn durch SchülerInnen oder Eltern Beschwerden über Lehrkräfte vorgebracht werden.
- **Aufgabe der KlassenlehrerInnen** ist es, ihre SchülerInnen im Konfliktfall mit anderen Lehrkräften oder der Schulleitung anzuhören, sie nach bestem Wissen zu beraten und zu versuchen, eine einvernehmliche Lösung zwischen den Konfliktparteien herbeizuführen.

## 8. Streitschlichtung

Wir sehen die Streitschlichtung als wichtigen Beitrag, Konflikte und Streitigkeiten, die sich im Schulalltag ereignen, zu lösen.

Bei einer Streitschlichtung werden Alltagskonflikte, die das Lernen und das Zusammenleben in der Schule erschweren bzw. einschränken, bearbeitet.

Zur Wahrung des Schulfriedens sollten die Streitenden an einer Streitschlichtung teilnehmen. Diese Möglichkeit steht allen am Schulleben Beteiligten (Schülerinnen und Schülern, Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, ...) offen.

Die Teilnahme an der Streitschlichtung kann auf eigenen Wunsch oder auf Anweisung einer Lehrerin oder eines Lehrers erfolgen. Sollte die Streitschlichtung nicht zum Erfolg führen oder nicht stattfinden, ist eine verpflichtende Konfliktberatung mit den Mediationslehrerinnen und -lehrern unumgänglich.

Die Mediationslehrerinnen und -lehrer sind an der Schule bekannt. Sie sind Ansprechpartner sowohl für die Streitschlichtung als auch für die Konfliktberatung/Mediation.

## 9. Schülermitverantwortung (SMV)

Die Schülermitverantwortung der Kurt-von-Marval-Schule nimmt die Interessen aller SchülerInnen, die diese Schule besuchen, wahr.

Ihre **Organe** sind:

- Die Klassenschülerversammlung
- KlassensprecherInnen
- Schülerrat
- SchülersprecherIn
- VerbindungslehrerIn

Die Wahlordnungsvorschriften sind in der SMV-Satzung festgelegt.

Die SMV der Kurt-von-Marval-Schule hat sich als **Ziele** gesetzt,

- die fachlichen
- die kulturellen
- die politischen
- die sozialen
- die sportlichen

Interessen aller Schüler zu fördern.

Um diese Vorhaben zu verwirklichen, führt die SMV der Kurt-von-Marval-Schule u.a. geeignete Veranstaltungen durch, die allen Schülern zugänglich sind.

## 9. Schlussbestimmungen

- Diese Schulordnung wird zu Beginn eines Schuljahres und darüber hinaus bei gegebenem Anlass mit der Klasse besprochen. Die Besprechung wird im Klassenbuch vermerkt.
- Alle am Schulleben unserer Schule Beteiligten erhalten ein Exemplar dieser Schul- und Hausordnung. Die Erziehungsberechtigten bestätigen ihre Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift.
- Bei Bedarf können Ergänzungen oder Ausführungsbestimmungen zur vorliegenden Schul- und Hausordnung von der Schulkonferenz beschlossen werden.

Die erweiterte Schul- und Hausordnung tritt zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 in Kraft.

.....  
Rektor

.....  
Elternbeiratsvorsitzende

.....  
Schülersprecher